



**Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann, Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen
Fon 0711/931 59 13, Fax 0711/931 59 15, E-Mail: buero@visualoekologie.de**

**Vorhabenbezogener BPI »Motocross-Gelände, Erweiterung« in Gaildorf
Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Vorbemerkung

Am 15.03.2014 wurde in einer Stellungnahme zum Bauvorhaben »Lagergebäude« das Plangebiet artenschutzrechtlich untersucht und beurteilt. Das Lagergebäude wurde inzwischen erstellt und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt. Die Erweiterung bezieht sich nun auf dasselbe Plangebiet, auf dem sich seit 2015 außer dem Bau des Lagerhauses nichts Wesentliches verändert hat. Die Aussagen von 2015 sind daher nach wie vor gültig.

Am 2.7.2019 wurde das Gelände erneut untersucht. Hierbei wurde v.a. die Böschung westlich des Gebäudes auf das Vorkommen von Eidechsen abgegangen. Der geplante Neubau würde einen Teil dieser Böschung in Anspruch nehmen. Ansonsten werden aber lediglich bereits versiegelte oder verdichtet geschotterte Flächen überbaut.

Bei 26°C, geringer Bewölkung und nur schwachem Wind waren um 16:00 Uhr sehr günstige Beobachtungsbedingungen für den Nachweis von Reptilien gegeben.

Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst einen asphaltierten Weg sowie weitere asphaltierte Flächen. Daran schließt sich ein schmaler Streifen mit ruderalem Grünland an. Angrenzend fällt das Gelände in einer Böschung ca. 3 m ab. Diese Böschung ist nach Süden gewandt und insofern wärmebegünstigt. Am Fuße der Böschung beginnt ein großer, mit Schotter verdichteter Platz.

Prognose der möglichen Zugriffsverbote

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Es befinden sich keinerlei potenzielle Quartierstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs, sieht man vom bestehenden Gebäude ab, das jedoch nicht verändert werden soll. Das Gebiet könnte lediglich als Nahrungshabitat von Bedeutung sein. Die Fläche ist aber viel zu klein, um als essenzielles Habitat zu gelten.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Der Geltungsbereich ist viel zu schmal und unterliegt durch Lärm und insbesondere durch den Motocrosssport einer vielfältigen Vorbelastung. Es gibt keine Bäume, die für den Bau eines Nestes genutzt werden könnten. Das Gebiet ist daher für Brutvögel denkbar ungeeignet. Auf ein Vorkommen einer Schleiereule wurde schon beim Bau des Lagerhauses Rücksicht genommen. Durch den nun geplanten Neubau werden keine wesentlichen Änderungen oder Störungen auf das Brutvorkommen einwirken, welche nicht bereits schon als Vorbelastung vorhanden wären.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind unwahrscheinlich und vermeidbar.

Begründung: Die nach Süden gewandte Böschung kann durchaus Lebensraum von Reptilien, namentlich der nach FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse sein. Selbst unter dem Aspekt, dass während der Veranstaltung durch die Besucher und auch durch die Trittbelastung eine erhebliche Störung einer möglichen Population stattfindet, könnte dennoch in den ruhigeren Zeiten hier ein attraktives Habitat zur Verfügung stehen.

Die Böschung ist jedoch dicht mit Ruderalvegetation bewachsen, so dass Sonnenbadeplätze nur am Rand der Böschung vorhanden sind. Bei der Nachsuche in diesen Randbereichen konnte jedoch kein Nachweis einer Zauneidechse erbracht werden. Der überplante Bereich ist maximal für ein Männchenrevier ausreichend dimensioniert.

Hinsichtlich des § 44 (1) Nr 1-3 BNatSchG sind daher auch unter Berücksichtigung eines Worst-Case-Szenarios keine Zugriffsverbote zu erwarten:

- Nr. 1 Tötungsverbot: Werden Erdarbeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse durchgeführt (also bis Mitte September) können die Tiere aus dem (nur wenige Quadratmeter großen) Eingriffsbereich in einen anderen Teil der Böschung fliehen. Später im Jahr sind Zugriffsverbote ohnehin auszuschließen, da keine geeigneten Winterhabitate in dieser bodenverdichteten Böschung vorhanden sind.
- Nr. 2 Störungsverbot: Die Störung eines einzelnen Reviers wird sich nicht erheblich auf die Population einer Art auswirken.
- Nr. 3 Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Selbst unter der Annahme, es könnte sich bei der überplanten Fläche um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte handeln, sind westlich angrenzend weitere Böschungflächen in identischer oder besserer Qualität vorhanden, die sich ggf. als Revier eignen. Es gilt daher § 44 (5), wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet ist.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Es gibt keine Laichgewässer in der unmittelbaren Nähe. Eine Störung einer Laichwanderung durch ein einzelnes Gebäude wäre ohnehin nur marginal.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Ähnlich wie bei den Eidechsen ausgeführt, könnte die Böschung bei einer entsprechenden Ausstattung mit blütenreichen Vegetationsbeständen durchaus als Lebensraum von Blüten besuchenden Insekten, ggf. auch von Wärme liebenden Insekten am Boden, wie bspw. der Feldgrille, geeignet sein. Für Arten der FFH-Richtlinie sind aber Konflikte ausgeschlossen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Begründung: Die Botanik des Motocrossgeländes könnte sich als bemerkenswert herausstellen. Durch Trittbelastung, durch regelmäßiges Aufreißen des Bodens sowie durch die nach Süden exponierten Böschungen kann ein Standortmosaik entstehen, welches die Ansiedlung von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten durchaus begünstigen könnte. Im vorliegenden Fall ist diese Betrachtung nicht planungsrelevant, da die beeinträchtigte Stelle stark ruderalisiert ist und auch keine seltenen und gefährdeten Pflanzen aufweist.

Maßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Konflikte zu prognostizieren. Daher ergibt sich auch keine Notwendigkeit für artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen.

Für das Büro LKP, Mutlangen erstellt, Esslingen, den 14.08.2019



Büro VisualÖkologie, Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen

Fon 0711/9315913